

- Ausfertigung -

**Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis**

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Sipplingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 20. Januar 2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Sipplingen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Sipplingen“.
- (3) Der Eigenbetrieb umfasst die Betriebszweige
 - Wasserversorgung
 - Stromerzeugung
 - a) Aufgabe der Wasserversorgung ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Sipplingen mit Trink- und Brauchwasser.
 - b) Aufgabe der Stromerzeugung ist der Betrieb von Anlagen zur Stromgewinnung (u.a. Photovoltaikanlagen) und die Einspeisung ins öffentliche Netz.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom

Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Sipplingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 250.000 Euro festgesetzt. Davon entfallen auf

- die Wasserversorgung	250.000,-- €
- die Stromerzeugung	0,-- €

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Sipplingen vom 15. Dezember 2003 außer Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachbehalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Sipplingen, den 21.01.2010

- Anselm Neher -
Bürgermeister